



-

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN SCHNELSEN 34	AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
BEZIRK EIMSÜTTEL	ORTSTEIL 319

82

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Zwischen der Bundesautobahn Hamburg-Flensburg und der sonstigen Abgrenzungslinie sowie der Straße Jungborn sind Baulanagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den dortigen überausen Teilen von Bauland unzulässig, wenn Wohnruhm und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK	EIMSBÜTTEL	ORTSTEIL	319
--------	------------	----------	-----

Offeldruck: Vermessungsamt Homburg 1970

Archiv Nr. 23613 A

Gesetz
über den Bebauungsplan Osdorf 13

Vom 5. April 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 13 für den Geltungsbereich Am Eichenplatz — Am Osdorfer Born — Rugenbarg — Osdorfer Landstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 457/64 und 1682 der Gemarkung Osdorf an die Straße Am Eichenplatz eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. April 1971.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Schnelsen 34

Vom 5. April 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 34 für den Geltungsbereich Wählingsweg — Wählingsallee — Frohmestraße — Vogt-Kock-Weg — Heidlohstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Zwischen der Bundesautobahn Hamburg—Flensburg und der sonstigen Abgrenzungslinie sowie der Straße Jungborn sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. April 1971.

Der Senat